

		<ul style="list-style-type: none"> Die Ergebnisse eines Tests haben auf die Behandlung eines erkrankten Tieres keinen Einfluss. Die Empfehlungen für den Umgang mit dem Tier bleiben die gleichen wie bisher (Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln). <p>Falls von einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person eine Laboruntersuchung des eigenen Haustiers veranlasst wird, sollte dieser Test sowie die Probennahme durch eine entsprechend ausgerüstete Person vor Ort durchgeführt werden (Schutzkleidung). Der Transport der Probe muss gemäss den Anforderungen UN3373 erfolgen. Positive Resultate des ersten Tests sollen durch eine Zweituntersuchung bestätigt werden.</p>
3.5	Sind Untersuchungen von Tieren auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 im Rahmen von Forschungsprojekten sinnvoll?	Um Erkenntnisse über die Verbreitung von SARS-CoV-2 bei Tieren zu gewinnen, können wissenschaftlich basierte Studien sinnvoll sein. Es laufen derzeit Forschungsprojekte, die den offenen Fragen in Bezug auf Tiere und SARS-CoV-2 nachgehen.
3.6	Was gilt ab 18. Januar 2021 für Kurse und Trainings mit Hunden?	<p>Die Informationen stützen sich auf die Covid-19-Verordnung besondere Lage, SR 818.101.26.</p> <p>Der Bundesrat hat die am 18. Dezember 2020 beschlossenen Massnahmen am 13. Januar 2021 bis zum 28. Februar 2021 verlängert. Da die Kurse zur Sozialisierung und Erziehung von Hunden im Hinblick auf das Tierwohl, aber auch auf das öffentliche Interesse, nämlich die Vermeidung späterer Risiken für Mensch und Tier durch mangelhaft sozialisierte Hunde, nicht länger ausgesetzt werden können, gilt ab dem 18. Januar 2021 in Absprache mit dem BAG Folgendes:</p> <p>Hundeschulen dürfen auf ihren Aussenplätzen Kurse zur Sozialisierung und Erziehung von Hunden (Welpensozialisierung, Junghundekurse, weitere Erziehungskurse) anbieten (Art. 6d Abs. 1 Bst. c). In Analogie zur Regelung des Sports im Freien wird dringend empfohlen, die Gruppengrösse auf maximal 5 Personen, inkl. Leitung, zu beschränken.</p> <p>Die Betreiber sind verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen, so dass sie zu jedem Zeitpunkt gewährleisten können, dass die erforderlichen Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden. Das Schutzkonzept muss dabei auch Eingangs- und Wartezeiten berücksichtigen – hier darf es zu keinem Zeitpunkt zu einer Durchmischung der Gruppen kommen.</p> <p>Kann der Aussenbereich einer Hundeschule in klar abgegrenzte und ausreichend grosse Bereiche unterteilt und damit zu jedem Zeitpunkt verhindert werden, dass sich die Gruppen durchmischen, so ist es erlaubt, mehrere Gruppen gleichzeitig zu unterrichten. Dabei dürfen jedoch weder der/die Kursleitende noch einzelne Teilnehmende und ihre Hunde die Gruppen bzw. die abgetrennten Bereiche wechseln.</p> <p>Weiterhin erlaubt sind Einzellektionen (Art. 6d Abs. 1 Bst. b) – auch hier sind zu jedem Zeitpunkt die Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten.</p> <p>Kurse, die sich an die Hundehalter/innen richten und nicht im Beisein der Hunde stattfinden, dürfen nach wie vor nicht als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden (Art. 6d Abs. 1, z.B. Seminare, Theoriekurse).</p> <p>Hallen und Anlagen für den Hundesport bleiben weiterhin geschlossen.</p> <p>Hundesport «im Freien», z.B. im Wald oder in Parks, bleibt in Gruppen von max. 5 Personen ab 16 Jahren (inkl. Leiter/in) ohne Körperkontakt zulässig und es gelten keine Sperrzeiten. Für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren besteht keine Beschränkung.</p>